

Flächen für die Wasserwirtschaft § 9 (1) Nr. 16 BauGB

Planzeichen für Bauleitpläne gemäß Planzeichenverordnung PlanZV

1. Füllschema der Nutzungsschablone 9. Art der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschossflächenzahl

Dachform Bauweise

Firsthöhe /
Grundstücksgröße Graben (Tränkbach) mit Fließrichtung Schutzgebiet für Grund-/ Quellwassergewinnung Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäurnen und Sträuchern und sonstige Bepflanzung § 9 (1) Nr. 25a BauGB Beschränkung der Zahl der Wohnungen § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB Pro Wohngebäude sind höchstens 2 Wohnungen zulässig 11. Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich § 9 (1a) BauGB 3. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB Anpflanzung von Straßenbäumen gem. Ziffer 1.15
Die Anzahl und die Standorte der Bäume dienen zur Orientierung
und können in der Ausführungsplanung verschoben werden Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß §§ 17 und 20 BauNVO un 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß §§ 17 und 19 BauNVO 12. Sonstige Festsetzungen za II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß §§ 17 und 20 Baul\VO Abgrenzung des Rechtsplans "Leimenkaute" § 9 (7) BauGB
Abgrenzung des 1. Anderung des Bebauungsplans
"Leimenkaufe" § 9 (7) BauGB
Abgrenzung unterschlichter Mützung, z. B. Abgrenzung des Mäßes
der baulichen Nutzung innerhalb des Baugebietes § 16 (9) BauNVO maximale Firsthöhe = 11,00 m als Höchstmaß über Bezugspunkt Geländeoberkante/- oberfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB GD Geneigte Dachfläche zulässig o Offene Bauweise § 22 (2) BauNVO Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionschutzgesetzes § 9 (I) Nr. 24 BauGB nur Einzelhäuser zulässig § 22 (2) Baul IVO nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 (2) BauhVO Lärmschutzwand, hochschallschutzabsorbierend
Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) Nr. 24 BauGB Baugrenze § 23 (3) BauNVO Baulinie § 23 (4) BauNVO Altlablagerung 13. Sonstige Planzeichen vorhandene Flurstücksgrenzen 5. Überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB Überbaubare Grundstücksflächen WA nicht überbaubare Grundstücksflächen WA 141 Flurstücksnummer 131 MaßEnie / Maßzahl 6. Straßenverkehrsflächen, öffentlich § 9 (1) Nr. 11 BauGB Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie Weg Verkehrsgrünfläche § 9 (1) Nr.15 BauGB i.V. mit § 9 (1) Nr.11 BauGB 7. Flächen für Versorgungsanlagen § 9 (1) Nr. 12 BauGB Flächen für Versorgungsanlagen Containersammelstelle als Standorthinweis Blockheizkraftwerk als Standorthirweis 8. Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (1) BauGB \$ 9 (1) Batucis
Art der baulichen Nutzung
\$ 9 (1) Nr. 1 BauGB
Im Gettungsbereich des Behauungsplanes sind als besondere Art der baulichen Nutzung das aflgemeinen Wohngebieten gemäß \$ 4 (2) Baul/NO festgesetzt:
In den alsgemeinen Wohngebieten gemäß \$ 4 (2) Baul/NO sind nur die Regelnutzungen nach Ziffer:
- Nr. 1: Wohngebäude
- Ikr. 2: die der Versorgung dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht
störende Handverksbetriebe 10. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB zulässig.
Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr.1 BauGB
Im Gehungsberich des Bebauungsplanes ist als Maß der baulichen Nutzung die Grundflächenzahl
(GR2), die Geschossflächenzahl (GF2) gemäß Planeintag nach § 17 (1) Baul/NO als Höchstmaß
Estigssetzt. Im Rahmen der nachlöpgenden Grundflöcksanordinung istzu beackten, dass die numordnerische Vorgabe von 35-50 Wehneinheiten pro Heldar im allgemeinen Wohngebiet eingehalten

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB Die offene Bauweise ist festgesetzt. Es sind gemäß Planeintrag Einzelhäuser (E), Einzel- und Dop-pelhäuser (ED) oder Einzelhäuser, Einzel- und Doppelhäuser, Hausgruppen mit maximal. 5 Haus-einheißen und Mehrfamilienvohnhäuser (o) zulässig

einheiten und Mehrfamiliermohehäuser (o) zulästig
Höchstzulässige Zahl von Wöhnungen in Wohngebäuden
§ 9 (1) Nr. B BauGB
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wöhngebäuden im allgemeinen Wöhngebiet ist differenziert in die Hützungsschablone eingeschrieben. In den mit WAZNo festgesetzten Gebieten sind
in Einzehäusern und Dopehäushällten und Hausgruppenehieten maximal 2 Wöhrungen zulässig, in den mit WAZ V No sich max. 3 No zulässig, wenn der festgesetzte Grünflichenshaftel und der
erforderliche Steliplatzbedarf auf dem Grundstück gesichert ist. Ab ein Wöhngebäude zählt das Einzeitans, die Dopehäushällten und bei Hausgruppen die Hauseischen die Hauseische

Tillichen für Wohngebäude die mit Mittel aus dem sozialen Wohnungsbau gefördert werden § 9 (1) Mr. 7 BauGB Auf den mit Ögekennzeichneten Flächen sind nur Gebäude zulässig, in denen mindestens 30% der Wohnungen für den sozialen Wohnungsbau bereitgestellt werden.

Anzahl der Geschosse Entsprechend den Zielkorgaben der Gemeinde soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Wohngebiet mit ein-bis dreigeschossiger Bebauung entstehen.

Größe der wonnbaugunvassen-§ 9 (1) Nr. 3 BauGB
Die Mindestgröße der Baugrundstücke im Baufeld 1 und Baufeld 2 beträgt bei Einzelhäusern = 500qm,

bel Enzeñausen = 500qm,

Gelândeoberkantel - oberflâche
Festgelegte Gelândeoberkantel- oberflâche ist die Oberkante Straße (Gradientenhöhe), gemessen in
der Grundstücksmitte. Bei mehreren angerzeenden Verkehersflächen ist der Mittelwert aus den Höherdagen der angerzeenden Straßen anzunehmen.
Die Gaften- bzw. Freiflichenberkrante ist auf der Straßenseite mindestens auf die Höhe der Oberkantel Straße zu modellieren.

kanle brate zu modeteieren.
Höhe baulicher Anlagen
§ 9 (2) BauGB und § 16 (2) hr. 4 BauHVO
Die Höhen der bautchen Anlagen (Fiethöhe) wird gemessen von der festgelegten Geländeoberkantel- oberfläche (siehe 1.8 Geländeoberkantel- oberfläche).
Der Fertigfulbedom Erdigsechsostecke darf 1.00 m nört überschreißen. Ausnahmsweise kann eine
andere Sockeihöhe zugelassen werden, wenn der Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage dies erfordert oder druch Grundwasserverhällnise unzumutbare Nachtelle entstehen. Das
Höchstmaß der Firsthöhe ist der Nutzungsschablone zu ermehmen.

grenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzges - Lärmschutz § 9 (1) Nr. 24 BauGB

anmen: in der Darmstädter Landstraße ist zum Schutz von Lärm eine 4 m hohe Lärmschutzwand zu er-

richten. Die Fassadenbauteile (d.h. Fenster, Außerwände und Dachflächen) schutzbedürftiger Räume von Gebäuden auf den östlichen Grundstücken entlang Darmstäder Landstraße missen die Anforderun gen an die Lufschafdärmung von Außenbauteilsn nach den Tabetein B und 9 der Ditt 4109 vom November 1999 - Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise – für die folgenden Lämpegelbereiche (LPB) erfüllen.

- Nördliche und südliche Fassaden und Dachbauteile des Dachgeschosses LPB III - Östliche Fassaden und Dachbauteile des Dachgeschosses LPB IV

- Südliche Fassaden des 1. Obergeschosses im Bereich des Grundstückes am südöstlichen Rand des Geitungsbereiches LPB III

- Den der Planstraße zugewandten Fassaden des Erdgeschosses sowie des 1. Obergeschosses LPB III.

Für Schlafräume (Schlafzinmer und Kinderzimmer), die ansonsten nur über Fenster im Bereich von Fassaden im Lämpegelboreich ill ieder höher belüftet werden können, sind schaftgedämpfte Belüf-kungskeinichtungen vorzusehen, die ein Lüffan der Räume ohen das Öffenne der Fenster ermöglichen (w/a z. B. ein in den Fensterrahmen integrieder Schafdämmüfter). Die Anforderungen an die Schaft-dämmung ergeben sich aus den fetsgesetzten Lämpegeübereichen für die Schlaffanmen.

Für die übrigen schutzbedürftigen Räume werden diese Belüftungseinrichtungen ab dem Lärmpegel-Fur die unigen schucuseuning...
Bei der Aufteilung und Ausrichtung der Gebäude sind Räume mit erhöhter Schutzwürdigkeit an der abgevandten Seite der größten Immissionsbelastung zu errichten.

Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

- Altablagerungen § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Mådnahmen: Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten Bodenkonta-minationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestelt, von denn eine Geßhödung für Mensch und Umselt ausgeben kann, ist umgehend das Regiarungspräsidium Damstatdt, Ableilung Arbeits-schutz und Umwelt Damstadt, Dez. Boderschutz (Obere Bodenschutzbehörde) zu benachrichtiger Die weitere Vorgehensweise ist dann abzustimmen.

Führung von Versorgungsleitungen § 9 (1) ihr. 13 BauGB Alle Versorgungsteitungen (wie z. B. Telekommunikationsleitungen + Elektroleitungen bis einschließ-lich 20 KV-Leitungen usw.) sind unterirdisch zu verlegen.

Anpflanzung von Bäumen im Straßenraum § 9 (1) Nr. 25a BauGB g 9 (1) Nr. 25a BauGB Ertilang der Pfanstralten sowie der Damatädter Landstraße sind auf Pfanzstreifen- oder Inseln eine Bepflanzung mit micht. 20 Laubbäume mit möglichst gleichem Artenspektrum herzustellen und zu pflagen.

Grünflächen - und Gehölzanteil auf Privatgrundstücken § 9 (1) Nr. 25a BauGB in den afgemeinen Wöhngebieten sind mindestens 80% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen In den allgemeinen Wohngebisten sino immossissis own vor und alle Garden oder (chinischen artudegen und zu unterhalten. Auf jedem Grundstück ist mindsetens ein Laubbaum, der auch ein hochstämmiger Obstbaum sein kann, zu pflarzen und zu pflegen. Die für den Grundstückselgentbimer zugänglichen Wände von Garagen und Nebengebäude sind zu mindestens 50% zu begrünen.

the Gehölte zu verwenden, z.B.: sträucher. H. 80/100 cm
Acer campestre
Acer pelalandotes
Acer pesudoplatanus
Carpinus betulus "Fastigiata"
Tilis cords
Tilis cords
Underus rebur "Fastigiata"
Sorbus aucuparia
Sorbus aucuparia
Cuercus petraea
Wolfiger Schneeball
Schlehe
Schlene Bäume: STU 14/16 cm
Feldahorn Acer campestre

* Empfehlung für Straßenhäume mind STU 20/25 cm

Gesionels Obstacten. Hochstamm, o.B., STU 7 cm;
Geliber Edelapfel
Wirderrambour Gute Graue
Ditzels Rosenspfel
Schaftnasse
Kister Wirdern Schöner aus Boskoop Bismarkapfel Gewürzluike

Speierling

3 с 17 л.п. в о вимов Alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm, gemessen in 1 m Höhe, sind zu er-halten. Sleitt die Erhaltung im Rahmen der Baumaßnahmen eine urzumzübare Härte da, so ist eine Ersalzpflanzung gemäß Arteniste 1.15 an geeigneter Sleite durchzuführen.

Ersagnianzung gernar zuranzun.
Rodungen
Rodungen ind nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar zulässig.
Vor der Rodung von Bäumen mit Baum-Specthhöhlen oder anderen Strukturen, die Höhlenbrüter
oder Fiedermalusen als Quartier dienen körnen (Spailvertiefungen, Rinderlaschen etc.), ist eine
Kontrolle der potenziellen Quartiernequiseten (per Endoskop) auf gd. anwesende Tiere durchzuführen. Werden Tiere angebellen, sied sie in Knistliche Quarterhöhlen in unzusieden. Eine ökologische Baubegleitung (gem. LP) ist erforderich.

(1) 14 BauGB Oberflächerwasserabfluss der Flächen des allgemeinen Wohngebietes ist vor der Einleitung in Vorfluter durch ausreichendes Rückhaltevolumen zu drosseln und nur verzögert abzuleiten.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (4) BauGB in Verb. mit § 81 HBO

Anlegen von Zisternen § 9 (4) BauGB in Verb. mit 81 HBO Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in zisk dem der Dateinscher Latzeieber Horotenstragsvasser ist ober ein gedernichte zektungsiede zu Das Fassungsvermögen der Zisterne beträgt 3,0 chm pro WE, jedoch mind. 4,0 chm pro Grundstück. Das überschösige Niederschlagsvasser kann dem getrenrten Kanalnetz zur Rückhaltung von Oberflächenwasser zugeführt werden.

Dachgestaltung Dachform/Dachneigung In den festgesetzten Baugebieten zulässige Dachneigung beträgt für I geschossige Gebäude eten sind nur geneigte Dachflächen für die Hauptnutzung zulässig. Die

zurassge tacnneigung beträgt für I geschossige Gebäude mindestens 35°; maximal 45° bei III geschossige Gebäude mindestens 10°; maximal 30°

Dacheindeckung/Dachfarbe
Es ist nur Kleintelfiges Material wie z. B. Belondachsteine, Tonziegel etc. in der Farbe rot bis
Rotbraun und schwarz bis grau zulässig.

Notifiatin um schmelt be greut extraerig.

Dachaufbaufen
Gauben sind als Sättlet, Schlepp- oder Tronnengauben auszuführen und auf die Hälfte der Hausbreite zu beschnichen. Die Gaubenbreite wird gemessen am Gaubenfuß. Gauben haben vom First einen Mindestabstand von 0,75m und der Giebehand mindestens 1,60 m einzuhalten. Werden mehrere Gauben auf der Dachfläche angeordnet, sind sie auf einer Höhe auszuführen und in einem einheitlichen Format zu gestalten. Zwerchhäuser sind nicht zufässig.

Nebenanlagen und Vorgartengestaltung Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, mit Ausnahme des Baufeldes 1.+ 2.

Deutleites 1.7. z.
Pro Grundstück werden maximal 65% der straßenseitigen nicht überbaubaren Grundstücksfläche für PKW - Stellplätze einschließlich der Garagenzufahrt und der Gebäudezuwegung zugelassen. Bei Reiherhausgrundstücken beträgt der Antell 80%. Stellplätze und Garagenzufahrten sind in wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen (z.B. Ökopflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen.

Auf den PKW - Stellplätzen ist auf Pflanzstreifen oder -inseln jeweils für 5 zusammenhängende Stell-plätze ein standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen und zu pflegen.

Einfriedungen Einfriedungen sind transparent wirkend auszubilden und bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

Rosenussemutzuna
De Nutzung des Regernvassers als Brauchwasser (z.B. Tolletlenspülung) wird empfohlen. Zur Sicherstellung der hygienischen und sicherheitstechnischen Belange sind die Anlagen nach den ein erkfaligien Icherinschen Regelin (DII 1988 et.) auszuführen und zu betreiben. Anforderungen für Bau und Betrieb der Arlagen sind in einem Erlass des Hess. Ministeriums für Umwelt, Energie, Ju-gend, Familie und Gesundhet vom 4.1999 III 7-75e 0.32.71 (1814.2. 101999 3. 709) enihalten.

Solamutzung

Sonnerkollektoren sind erwünscht. Nohrräume mit großen Fenstern und Terrassen sind nach Süden bls Westen auszurichten. An der Südfassade sollte der Fensterglasarteil optimal ca. 30 % betragen. Die Hauptfirstrichtung sollte sich n Ost-West-Richtung orientieren, um bei einer Nutzung der Solarenergie Vorteile zu erhalten.

Flachdachgaragen
Flachdachgaragen sollten aus ökologischen Gründen als dauerhaft begrünte Dächer ausgefühden (vgl. Ziffer 1.15).

de- und varietissoossetze. Dezhmalschutz
Es wird ein archisologisches Kulturdenkmal im Planbereich vermudet, dessen genaue Lage unbekannt ist. Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies unverzöglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abteilung Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren
Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

<u>Doppelhäuser</u> Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind die Dächer in Höhe, Form, Neigung, Material und Farbton

Garagen
Garagen benachbarter Grundstücke sind in ihrer Dachneigung, Dacheindeckung, Material und Farbton aufglangder abnustieren.

<u>Stellplatzsatzung</u> Auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Egelsbach in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

Auf die Stelplatzeatzung der Gemeinde Egeisbach in der jeweis guttigen hassung wird verwesen. Bauvond, Öffertliches Kananhetz, Gindindunsbehartungen und Gründungsberalung dirrchzuführen sowie den höchsten Grundvasserstand prifera zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist maßgebend für die Ausführung und Sicheung an der baufchen Arlage. Insbesondere ist bei objekt-bezogenen Baugundundersuchungen mit Feststellung der höchsten Grundvasserstände über die Notwendigkeit von wasserundurchlässigen Kelferkonstruktionen (weiße Wanne) und wasserdichten Kellerfensterfichshändhenz u erteknieden. Dieser Entscheidung kommt besondere Bedeutung in Bezug auf die dauerhalte Funktionstüchtigkeit der baulichen Anlage zu.

Altablagerung
Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten Bodei Wedden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen felspeteilt, von denen eine Gelähdung für Mensch
und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend das Regienrungspräsidum Darmstald, Abtellung Arbeitsechtzu und Umwelt Darmstald, Der Bodenschufz Übere Bodenschufzbehörde zu benachrichtighen.
Die weltere Vorgehensweise ist dann abzustimmen. Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in
den Boden erfordern, ist auf organolepische Auffälligheit zu arbeit. Werden diese festgestellt, ist
umgehend die Obere Bodenschufzbehörde zu informieren.
Mit dem Alterfien von schadstoffliebasten Aufführungen muss gerechnet werden. Objektbezogene
Untergrunderkundungen zur Festlegung der Verwertungs- und Entorgungswege überschössiger
Aushabmassen sowie zur Prüfung möglicher Intuzungskonflide und Gefährungen von Schutzgütern
sind deshalb erforderlich. Bei analytischen oder organolepitischen Himweisen auf Schadstoffteilastungen ist in Abzimmung mit dem Regienungspräsidien Darmstald, Abzimg Arbeitschutz und Umwelt
zu prüfen, ob bodenschutz-, wasser- und abfallrechtlichen Belange betroffen sein könnten.

Wasserschutzgebietsverordnung
Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke liegen in der Wasserschutzzone III b der Stadt Mörfelden-Wallforf (VO v. 03.08.1983)

Betiriebswasseranlagen (Zistermen oder Brunnen) sind der Bauaufsicht des Kreises Offenbach gem. § 13 (3) der Trinkvasserverordnung vom 21.05 2001 formlos anzuzeigen.

Fernwasserleitungen Im westlichen Planbereich verlaufen ZWO-Fernwasserleitungen und Kabel. Bei Bauarbeiten ist dies zu beachten und die genaue Lage festzustellen.

RECHTSGRUNDLAGEN

VERFAHRENSVERMERKE
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

SATZUNOSBESCHLUSS

De Gemendevertritung der Gemeinde Egalatbach hat zu eugenoblin kondaln

der Estaung vom der Seinen der

. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 42 a

"Leimenkaute - 1. Änderung"

(Im Verfahren nach § 13a BauGB)

Gemeinde Egelsbach



M. 1:1000

Auslegung



Übersichtskarte